



**jungwacht
blauring
zürich**

Statuten

Inhalt

I. Allgemeines	3
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Vereinsjahr	3
4. Mittel	4
II. Mitgliedschaft	4
5. Mitgliedschaft im Allgemeinen	4
6. Mitglieder	4
7. Beginn und Beendigung der Mitgliederverhältnisse	4
III. Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Zürich	5
8. Organisation im Allgemeinen	5
9. Allgemeine Bestimmungen	5
10. Die Kantonskonferenz	6
11. Der Vorstand (Kantonsleitung)	7
12. Die Scharen	7
13. Die Geschäftsprüfungskommission	9
14. Kantonspräses	9
15. Stelle für Scharbetreuung und Intervention (SSI)	9
16. Die Arbeitsgruppe	10
IV. Anrufung der Schiedsstelle bei Anständen und Streitigkeiten	10
17. Streiterledigung durch Mediation	10
18. Schiedsgerichtsbarkeit	10
V. Auflösung des Vereins	10
19. Vereinsvermögen	10
VI. Schlussbestimmungen	10
20. Statuten und Genehmigung	10
21. Inkraftsetzung	11

Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Zürich
(vormals Jubla Kanton Zürich / Blauring und Jungwacht Kanton Zürich)

Stand: Statutenrevision 2017. In Kraft seit 20. Mai 2017

I. Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Jungwacht Blauring Kanton Zürich besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Kanton Zürich ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Zürich bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Zürich basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Zürich. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Zürich koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation im Kanton Zürich.
4. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Zürich verwirklicht diesen Zweck, indem er insbesondere:
 - die Scharen in ihren Tätigkeiten unterstützt.
 - die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und deren Beschlüsse ausführt.
 - zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Zürich anbietet.
 - Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt.
 - auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt.
 - mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Kanton Zürich über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
2. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht.
3. Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Zürich haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen

II. Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft im Allgemeinen

Jungwacht Blauring Kanton Zürich ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

6. Mitglieder

1. Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton Zürich ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Zürich. Ausnahmen sind möglich.
2. Jungwacht Blauring Kanton Zürich ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

7. Beginn und Beendigung der Mitgliederverhältnisse

1. Scharen können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Zürich stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erklären die aufnahmewilligen Scharen insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Zürich unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Zürich anzupassen.
2. Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheiden Kantonsleitung und die betreffenden Arbeitsgruppen.
3. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung.
4. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären. Das Organ kann festlegen, dass der Austritt schriftlich zu erfolgen hat.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung. Vor dem Entscheid ist das Gehör in angemessener Weise zu gewähren.
6. Ausschliessungsentscheide können durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste Kantonskonferenz weitergezogen werden, welche nach erneuter Anhörung endgültig entscheidet.
7. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

III. Organisation von Jungwacht Blauring Kanton Zürich

8. Organisation im Allgemeinen

Organe von Jungwacht Blauring Kanton Zürich sind:

- Die Kantonskonferenz
- Der Vorstand (Kantonsleitung)
- Die Scharen
- Die Geschäftsprüfungskommission.

9. Allgemeine Bestimmungen

1. In den Organen von Jungwacht Blauring Kanton Zürich wird auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter geachtet, falls einem Organ mehr als zwei Personen angehören.
2. Die Organe von Jungwacht Blauring Kanton Zürich konstituieren sich selbst. Sie bestimmen eineN VorsitzendeN/Präsidenten/Präsidentin.
3. Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt der Vorstand über die Entscheidungskompetenz.
4. Die Wiederwahl ist für sämtliche Organe, Ämter und Funktionen zulässig.
5. Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten.
7. Der/die Vorsitzende/PräsidentIn eines Organs stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen bzw. der/diejenige KandidatIn als gewählt, für den der/die Vorsitzende/PräsidentIn seine Stimme abgegeben hat.
8. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig.
9. Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und Jungwacht Blauring Kanton Zürich sowie über die sie betreffende Decharge Erteilung zu enthalten.
10. Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

10. Die Kantonskonferenz

1. Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Kanton Zürich. Sie setzt sich aus den Delegierten der Scharen und den Mitgliedern der Kantonsleitung zusammen.
2. Die Kantonskonferenz legt jährlich die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest.
3. Die Mitglieder der kantonalen Arbeitsstellen können mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Von der Kantonsleitung eingesetzte Arbeitsgruppen haben an der Kantonskonferenz Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
5. Ein Mitglied der Kantonsleitung hat den Vorsitz.
6. Jede Schar besitzt zwei Stimmen.
7. In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz im ersten Halbjahr statt.
8. Ein Fünftel der Scharen oder die Kantonsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz verlangen.
9. Jede Kantonskonferenz wird von der Kantonsleitung vorbereitet. Sie verschickt die Einladung und die Traktandenliste rechtzeitig, in jedem Fall 4 Wochen vor der Durchführung der Versammlung.
10. Anträge seitens der Schar oder Arbeitsgruppen sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.
11. Der ordentlichen Kantonskonferenz stehen insbesondere folgende unübertragbare Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kantonsleitung der Kantonskonferenz unterbreitet sowie Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik.
 - Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission.
 - Erteilung der Decharge für die Mitglieder der Kantonsleitung und der Scharen.
 - Verabschiedung des Budgets von Jungwacht Blauring Kanton Zürich für das laufende Vereinsjahr im ersten Halbjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für die Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Kanton Zürich.
 - Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung und der Geschäftsprüfungskommission.
 - Beschlussfassung über die Schaffung von kantonalen oder regionalen Arbeitsstellen.
 - Aufnahme neuer Mitgliederscharen und Genehmigung der Statuten neuer Mitgliederscharen.
 - Rekurs Instanz bei Ausschlussentscheiden des Vorstands
 - Änderungen der Statuten, Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Zürich, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz.
12. Für Statutenänderungen, die Aufnahme und die Ausschliessung von Mitgliedern, den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Zürich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

11. Der Vorstand (Kantonsleitung)

1. Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton Zürich. Sie setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.
2. Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der Kantonalpräsident/die Kantonalpräsidentin aus.
3. Die Kantonsleitung tritt so oft zusammen, als es die Führung des Vereins erfordert. Die Mitglieder der Kantonsleitung sind rechtzeitig einzuladen.
4. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.
5. Für Rechtsgeschäfte von Jungwacht Blauring Kanton Zürich zeichnen die Mitglieder der Kantonsleitung kollektiv zu zweien.
6. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).
7. Der Vorstand verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Kantonskonferenz und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - Regelung der Arbeitsverhältnisse der von Jungwacht Blauring Kanton Zürich betriebenen Arbeitsstellen (u. a. Stellenleitung der kantonalen Arbeitsstelle, Kantonspräses und die Stelle für Scharbetreuung und Intervention).
 - Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie den Antrag für das Budget.
 - Bestimmung der Delegierten für die Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - Regelung der internen Arbeitsaufteilung und Verantwortlichkeiten.
 - Organisation und Koordination des Aus- und Weiterbildungsangebots im Kanton Zürich.
 - Sicherstellung der verbandsinternen und -externen Beziehungen.
 - Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Regelt die Animation.
 - Betreuung der Scharen und der Coachs

12. Die Scharen

1. Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Zürich und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Zürich.

2. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.
3. Das Leitungsteam setzt sich aus den Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen, Scharleiter/Scharleiterinnen und dem/der Präses zusammen.
4. Das Leitungsteam wählt jährlich die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
6. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Die Schar wählt die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.
8. Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
9. Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.
10. Das Leitungsteam verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - Vornahme von Rechtshandlungen der Schar
 - Verfügen und Verwalten der finanziellen Mittel der Schar
 - Kollektivzeichnung zu zweien für die Schar, wobei mindestens eine Person volljährig ist. Ist kein Mitglied des Leitungsteams volljährig, so gilt die Kollektivunterschrift zu zweien mit dem/der Präses.
 - Erstellen und ablegen der Jahresrechnung. Diese, oder die Bestätigung der Rechnungsprüfung durch die Kirchenpflege ist der Geschäftsprüfungskommission auf Verlangen zur Prüfung zu unterbreiten.
 - Vertretung der Schar nach aussen.
11. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.
12. Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kantonsleitung auf Antrag der Prüfungsstelle und nach vorheriger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kantonsleitung ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar ganz oder teilweise einzuschränken.

13. Die Geschäftsprüfungskommission

1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen der Kantonsleitung bzw. einer von Jungwacht Blauring Kanton Zürich geführten Arbeitsstelle nicht angehören.
3. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Geschäftsprüfungskommission prüft Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und Budget von Jungwacht Blauring Kanton Zürich jährlich und erstattet der Kantonskonferenz hierüber Bericht und Antrag. Die Geschäftsprüfungskommission kann von den Scharen in finanziellen Angelegenheiten als beratende Stelle beigezogen werden.
5. Sie prüft die Jahresrechnung der Scharen stichprobenweise und erstattet der Kantonsleitung hierüber Bericht. Die Geschäftsprüfungskommission anerkennt eine Rechnungsprüfung durch die Kirchenpflege sowie bei Scharen mit eigenem Verein durch deren Revisionsstellen.
6. Die Geschäftsprüfungskommission tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

14. Kantonspräses

1. Der/die Kantonspräses berät und begleitet die Kantonsleitung.
2. Als Kantonspräses unterstützt er/sie die Kantonsleitung bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
3. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit dem Kirchenrat, dem Generalsekretariat der Landeskirche und vermittelt bei Bedarf zwischen Kantonsleitung, Kirchenrat, Scharen und Behörden.
4. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.
5. Die Amtsdauer des/der Kantonspräses ist nicht beschränkt, sofern nicht anders vereinbart.

15. Stelle für Scharbetreuung und Intervention (SSI)

1. Die SSI berät und begleitet die Kantonsleitung an den Sitzungen, Anlässen und in ihren Aufgabenbereichen.
2. Er/sie unterstützt und coacht die Scharen in Krisenfällen, bei Aufbau-, Auflösungs- und Veränderungsprozessen
3. Er/sie arbeitet im Kernteam des Krisenkonzepts von Jungwacht Blauring Kanton Zürich mit.
4. Die Amtsdauer der Stelle für Scharbetreuung und Intervention ist nicht beschränkt, sofern nicht anders vereinbart.

16. Die Arbeitsgruppe

1. Die Kantonsleitung kann für bestimmte, den ganzen Kanton Zürich betreffende Sachgebiete, Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind auf kantonaler Ebene tätig.
2. Die Arbeitsgruppe ist kein Organ von Jungwacht Blauring Kanton Zürich. Sie kann der Kantonsleitung Anträge stellen.
3. Die Arbeitsgruppe ist für den, ihr von der Kantonsleitung zugewiesenen, Aufgabenbereich verantwortlich.
4. Die Arbeitsgruppe tritt so oft zusammen, als es die Arbeit erfordert.
5. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben an der Kantonskonferenz ein Mitsprache- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

IV. Anrufung der Schiedsstelle bei Anständen und Streitigkeiten

17. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

18. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Zürich anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich.

V. Auflösung des Vereins

19. Vereinsvermögen

1. Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Zürich zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
2. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

20. Statuten und Genehmigung

Diese Statuten sind am 29.10.2017 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalversammlung in Kraft.

21. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Kantonalkonferenz am 20. Mai 2017 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2012.

Zürich 20. Mai 2017

Die Präsidentin der Kantonsleitung:



Stephanie Bamert

Für die Statuten zuständiges Mitglied
der Kantonsleitung:



René Kistler